

Allgemeine Bedingungen

1. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde oder an der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Sozialabteilung.
2. Beim ersten Einkauf im Markt wird ein Ausweis ausgestellt. Dieser Ausweis kann nur bei Vorliegen eines ausgefüllten Antrages auf Einkaufsberechtigung und eines Passfotos ausgestellt werden.
3. Pro Haushalt darf maximal ein Ausweis ausgestellt werden.
4. Die Ausstellung des Ausweises erfolgt an Personen, bei denen soziale Bedürftigkeit vorliegt und berechtigt zum Einkauf ausschließlich in den Rotkreuz-Märkten des Bezirks Steyr-Land. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Beträge nicht überschreitet:

Alleinstehende	1.300,-- €
Ehepaare/Lebensgemeinschaften	1.800,-- €
Kind	300,-- €

Bei Haushaltsgemeinschaften von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ die für alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz. Hinsichtlich des einzurechnenden Einkommens werden auch die Leistungen der OÖ. Gebietskrankenkasse und Leistungen aus der Grundversorgung des Landes Oberösterreich mit einbezogen. Lehrlingsentschädigungen oder Bezüge betreffend Präsenz- oder Zivildienst werden nicht eingerechnet.

Berücksichtigung von schweren Schuldenbelastungen bei den Einkaufsvoraussetzungen:

Unter besonderen Voraussetzungen können nachgewiesene Schulden bei den Einkaufsvoraussetzungen berücksichtigt werden. Wenn es sich um Schulden aufgrund eines besonderen Ereignisses (z.B. plötzlicher Tod eines Ehepartners) handelt, können die monatlichen Rückzahlungen vom monatlichen Einkommen abgezogen werden. Werden die unter Punkt 1 angeführten Beträge erreicht bzw. unterschritten, ist die jeweilige Person zum Einkauf in den Rotkreuz-Märkten berechtigt.

Ebenso sind Personen, die sich in einem Schuldenregulierungsverfahren befinden, zum Einkauf in den Rotkreuz-Märkten berechtigt.

5. Es sind für den Monat der Antragstellung alle Einkünfte anzugeben und darüber entsprechende Nachweise vorzulegen.
6. Es können maximal zwei vertretungsbefugte Personen angegeben werden, die im Auftrag des Ausweisinhabers im Rotkreuz-Markt einkaufen dürfen. Diese müssen sich mit einem gültigen Lichtbildausweis ausweisen können.
7. Das maximale Einkaufsvolumen pro Woche beträgt 30,-- €. Der Einkauf je Öffnungstag ist auf 15,-- € beschränkt. Ausgenommen davon sind Filialen mit nur einem Öffnungstag pro Woche.
8. Das Österreichische Rote Kreuz ist berechtigt, jederzeit die Vorlage des Ausweises zu verlangen.
9. Das Österreichische Rote Kreuz behält sich vor, den Ausweis bei missbräuchlicher Verwendung unverzüglich einzuziehen.

ⁱ Konventionsflüchtling mit positiv abgeschlossenem Asylverfahren